

Arbeiter = Zeitung

Organ der Deutschen Sozialdemokratie in Oesterreich.

Am 6 Uhr morgens, Montag um 2 Uhr nachmittags.

Wien, Mittwoch, 6. Dezember 1916.

XXVIII. Jahrgang.

Heeresfront des Generalobersten Erzherzog Josef. Während erneute Angriffe der Russen am Capul, nordöstlich von Dornawatra, im Putna, Trotschul und Ugal ohne jeden Erfolg blieben, haben deutsche und österreichisch-ungarische Truppen in den Vortagen verlorene, für uns wichtige Höhenstellungen im Sturm zurückgewonnen. Aus diesen zum Teil sehr erbitterten Kämpfen blieben am Br. Deby (südlich des Tataranpasse) mehr als 100 Mann und fünf Maschinengewehre, am Monte Nemira (nördlich des Dystoales) 350 Gefangene mit acht Maschinengewehren in unserer Hand.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen. In der Verfolgung den Widerstand feindlicher Nachhut brechend, hat die neunte Armee die Bahn Bukarest—Targowiste—Pietrosita ostwärts überschritten. Die Donauarmee folgte nach ihrem am unteren Ufer des Tisza gegen starke zahlenmäßige Ueberlegenheit errungenen Siege, an den insbesondere die 271. Infanteriedivision rühmlichen Anteil hatte, dem weichen Feinde bis an den Abschnitt, mit dem linken Flügel kämpfend, darüber hinaus. Der Ostflügel wies in der Donau Niederung russisch-rumänische Angriffe blutig ab. Die gestern gemeldete Gefangenenzahl vom 3. Dezember erhöht sich auf 12.500; bei der neunten Armee sind noch 2000, bei der Donauarmee 2500 Mann, letztere 22 Infanterie- und 6 Artillerieregimenten angehörig, hinzugekommen. In der Dobrußja keine größeren Kampfhandlungen.

Mazedonische Front. Westlich der Cerna haben sich neue Gefechte entwickelt, serbische Vorstöße bei Bihovo und Monte an der Moglenafont sind gescheitert.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Abendbericht.

Berlin, 5. Dezember. Das Volkische Büro meldet: 5. Dezember abends:

In Ost und West nichts Besonderes.

In Rumänien Fortschritte in der Richtung Bukarest und Ploesti.

An der mazedonischen Front Artilleriekampf.

Vaterländischer Hilfsdienst und Kriegsleistung.

Einige notwendige Betrachtungen.

Das ganze Deutsche Reich steht unter dem Eindruck der Beratung und Erledigung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. „Das menschlich entscheidendste, das wirtschaftlich umstürzendste, das sozial auswühlendste Gesetz vielleicht, das seit dem Bestehen des Reichstages zur Verhandlung stand, ist geformt und angenommen in einer Zeit, die man sonst an ganz unvergleichlich unbesentlichere Dinge zu wenden pflegte,“ sagt nicht ohne Recht ein Blatt. Tatsächlich ist nicht nur das Gesetz bemerkenswert, das alle Männer vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr für den Krieg in Anspruch nimmt, sondern nicht minder die Art, wie es zustande kam. Gerade das müssen wir in Oesterreich fest ins Auge fassen und es mit der seinerzeitigen Beratung unseres Kriegsleistungsgesetzes vergleichen: der Vergleich wird ein wahrer Anschauungsunterricht im Parlamentarismus sein. Wie er sein soll und wie er nicht sein soll.

Nicht ohne Interesse ist, zu beobachten, daß die Regierung in der Sache auch in Deutschland zuerst trümmige Wege einschlug; ähnlich wie bei uns. Der Vorgang im österreichischen Abgeordnetenhaus soll in Erinnerung gerufen werden. Am 28. November 1912 trat im Abgeordnetenhaus die Konferenz der Obmänner zusammen, um über die Verhandlung der Geschäftsordnungsreform zu beschließen. Und ihr teilte nun der Ministerpräsident (Graf Stürgkh) mit, daß er in der „nächsten Zeit“ drei Gesetzentwürfe vorlegen werde: ein Gesetz über die Pferdebestellung, ein Gesetz über die Unterstützung der Familienangehörigen im Mobilisierungsfall und ein Gesetz über „Leistungen an Ubikationen und Transportmitteln seitens der Privaten und Gemeinden im Mobilisierungsfall“. Dieses Gesetz über die „Ubikationen und Transportmittel“ war nun das Gesetz über die Kriegsleistungen! Tags darauf wurden die drei Gesetzentwürfe im Abgeordnetenhaus

eingebbracht und, mittelst List und Gewalt, wie es in dem Hause schon üblich, ohne Vornahme der ersten Lesung in die Ausschüsse geschickt. Die deutsche Reichsregierung ist mit der Zivildienstpflicht gleichfalls überraschend hervorgetreten. Der Reichstag wurde am 4. November mittelst kaiserlicher Ordre bis 13. Februar 1917 vertagt. Ein paar Tage nach der Vertagung flogen die ersten Mitteilungen über den ungeheuren Plan auf. Der Hauptausschuß des Reichstages, der auch während der Vertagung einberufen werden kann, trat am 23. November zusammen und erhielt die Vorlage, die im Reichstag noch gar nicht eingebracht war, zur Verhandlung. Der merkwürdige Vorgang hatte zur Folge, daß die drei Lesungen des Gesetzes im Plenum des Reichstages in einem Zuge vorgenommen wurden; die Ausschussberatung war eben schon vor der Einbringung erledigt.

Soweit in der Sache eine gewisse Ähnlichkeit; was ein Unterschied aber in der Beratung bei uns im Reichsrat und in Deutschland im Reichstag! Die Vorlage des Bundesrates bestand aus vier schwächtigen Paragraphen, in denen nicht mehr bestimmt war als die Tatsache des vaterländischen Hilfsdienstes und dann höchst allgemein, was als solcher angesehen wird; das war alles. Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen sollte einfach der Bundesrat erlassen; es war also eines jener Rahmengesetze, wie sie in Oesterreich so beliebt sind. Der Reichstag sollte sich begnügen, das „Prinzip“ festzulegen, die Durchführung, also das Allerwichtigste und das eigentlich Entscheidende, sollte der Regierung überlassen werden. Hier nun steht die große und wirklich anerkennungswürdige Leistung des Reichstages ein: aus der bloßen Hülle hat er ein ganzes Gesetz geschaffen! Bemerkenswert ist schon, wie die Sache angepackt wurde. Der Ausschuss hat zuerst mehr theoretisch über die ihm übergebene Regierungsvorlage debattiert. Die Redner stimmten zu, tadelten auch, wiesen auf die Lücken hin, machten Vorschläge, aber brachten keine Anträge ein. Es war offenbar ein stillschweigendes Uebereinkommen, einer sachgemäßen Erledigung den Weg freizuhalten. Nachdem diese Vorarbeit getan war, traten die sachkundigen Führer der Parteien zusammen und arbeiteten selbständig eine neue Vorlage aus; diese Vorlage wurde dann im Reichstag eingebracht und seiner Spezialdebatte zugrunde gelegt. Dabei war es nicht etwa ein Kompromiß, an das die Parteien gebunden gewesen wären, vielmehr waren alle in ihren Entschlüssen frei, und tatsächlich ist der Ausschussantrag im Plenum noch verschiedentlich abgeändert und damit verbessert worden. Leitend war nur der Gedanke, und der war freilich Gemeingut der Parteien, daß sich der Reichstag bei der Festlegung einer so tiefgreifenden Sache nicht ausschalten lassen dürfe, vielmehr sich das Recht wahren müsse, auch die Einzelheiten zu bestimmen und ihre Durchführung zu überwachen. Ganz gleichgültig, wie man zu der Zivildienstpflicht steht, sondern von dem Gesichtspunkt der Tätigkeit einer Volksvertretung betrachtet, hat der Reichstag hier wirklich eine schöpferische Tätigkeit zuwege gebracht.

Um das darzutun, wird es wohl am besten sein, wenn wir die ursprüngliche Regierungsvorlage und den Beschluß des Reichstages, wie er nun Gesetz wird, nebeneinanderstellen; der Vergleich ist ungemein lehrreich und dabei erfahren wir daraus, was in einem derartigen Gesetz eigentlich stehen soll. Die Regierung heischte dieses Gesetz:

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom siebzehnten bis zum sechzigsten Lebensjahr, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen ist, ist zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als vaterländischer Hilfsdienst gilt außer dem Dienst bei Behörden und behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegsindustrie, Landwirtschaft, Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung und Volksernährung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes obliegt dem beim königlich preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsausschuß.

§ 3. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Er kann Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafen bis zu 10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft belegen.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.